

vom 1. November 1940

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Artikel 52 und 128 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925¹
über das Zollwesen (im folgenden ZG genannt),

beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich
der Verordnung;
massgebende
Zollvorschriften

¹ Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in Staatsverträgen gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für alle Schiffe, welche zum Transport von Personen oder Waren auf den nach Zollhäfen führenden, als Zollstrassen anerkannten Schifffahrtswegen dienen.

² ...²

Art. 2

Bewilligung zur
Errichtung von
Hafenanlagen

¹ Für die Errichtung von Zollhäfen ist die Bewilligung des Bundesrates erforderlich. Dieser kann ihre Erteilung an die Erfüllung besonderer Bedingungen knüpfen.

² Die für die Zollsicherung nötigen Einrichtungen, wie Abschluss der Hafenanlagen, Abfertigungs- und Lagerräume für unverzollte Güter, Zollverschlüsse, Einrichtungen für die Verwiegungen usw., sind nach Anweisung der Oberzolldirektion zu erstellen.

³ Die Vorlagen für Neubau, Änderungen oder Erweiterungen von Strassen, Brücken, Kanälen, Schleusen sowie von Anlagen, die bei der Durchführung der Zollkontrolle und bei der Feststellung und Erhebung der Zölle beansprucht werden, sind der Oberzolldirektion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

⁴ Diese bestimmt auch die Leistungen, welche zur Ausführung und zum Unterhalt der nötigen zollamtlichen Einrichtungen durch die Hafenansiedler zu machen sind. Als Hafenansiedler im Sinne dieser Verordnung gelten Geschäftsfirmen, die im Bereich des Hafens äusserer Einrichtungen zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs in Verbindung mit der Schifffahrt besitzen.

BS 6 685

¹ SR 631.0. Heute: Zollgesetz (ZG).

² Aufgehoben durch Art. 3 des BRB vom 13. Okt. 1951 (SR 172.011.1)

Art. 3

Abfertigungs-
befugnisse der
Hafenzollämter;
gewerbliche
Betriebe

¹ Die Oberzolldirektion setzt die Abfertigungsbefugnisse der in den Häfen errichteten Zollämter nach Anhörung der Hafenverwaltungen und Hafensiedler nach Massgabe von Artikel 44 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926³ zum Bundesgesetz vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen (im folgenden ZV genannt) fest. Die Abfertigungsbefugnisse sind öffentlich bekanntzugeben.

² Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann die Errichtung von Zollfreibezirken in den Hafenanlagen bewilligen. Industrielle Zollfreihäfen sind nicht gestattet. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann dagegen die Errichtung gewerblicher und industrieller Betriebe zur Warenveredlung in Zollfreibezirken gestatten; der Entscheid über die Zulassung derartiger Betriebe richtet sich nach den für den aktiven Veredlungsverkehr massgebenden Voraussetzungen.

Art. 4

Bürräume
und Dienstlokale
für die Zoll-
verwaltung

¹ Der Zollverwaltung sind die zur Durchführung ihres Dienstbetriebes in den Hafenanlagen benötigten Räumlichkeiten und Einrichtungen, einschliesslich der Laboratorien, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Lokale sollen mit allen erforderlichen Einrichtungen für Heizung, Beleuchtung und Wasser versehen sein. Für die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung kommt die Zollverwaltung auf, ebenso für die innere Ausstattung.

³ Die Hafensiedler, welche sich mit dem Personen- und Gütertransport über die Grenze befassen, sind zudem verpflichtet, der Zollverwaltung auf den Umschlagplätzen und in den Warenhallen die nötigen Abfertigungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 5

Errichtung von
Zollhallen und
Zollverschlägen.
Einrichtung für
die Abwägung

¹ Die Hafensiedler haben auf den Umschlagsplätzen die für die vorläufige Lagerung der nicht unmittelbar zur Zollabfertigung gelangenden Waren erforderlichen Anlagen zu erstellen, wobei die Bedürfnisse des Zolldienstes zu berücksichtigen sind.

² Die Lager- und Revisionsräume für unverzollte Güter sind im Einvernehmen mit der Zollverwaltung mit einem zollsicheren Abschluss zu versehen.

³ Diese Räume dürfen grundsätzlich nur zum Abstellen unverzollter Waren benützt werden; soweit sie nicht zur Aufnahme derartiger Güter beansprucht werden und die Zollsicherheit dadurch nicht

³ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz (ZV). Im vorliegenden Text wurde die frühere Abkürzung durch die neue ersetzt.

gefährdet wird, können sie im Einverständnis mit dem Zolldienste auch zur Lagerung von Gütern des freien Verkehrs benützt werden. In diesem Falle sind die Zollgüter an besonders zu bezeichnenden Plätzen getrennt zu lagern. Die Abstellplätze für die Zollgüter werden im gegenseitigen Benehmen zwischen den lokalen Organen des Zolldienstes und der Hafenansiedler den Verkehrsbedürfnissen entsprechend bestimmt.

⁴ Waren, deren Zollabfertigung infolge von Anständen zwischen Warenführer und Empfänger (Havarie, Nichteinhaltung der Lieferfrist usw.) über die vorgeschriebene Frist hinaus aufgeschoben werden muss, mit Beschlag belegte Güter, sowie im zollgebundenen Verkehr angeführte Güter, die nicht unmittelbar verladen werden können, sind auf Begehren der Zollverwaltung in zollsicher verschliessbaren Räumen unterzubringen. Für Massengüter besonderer Art können Ausnahmen gestattet werden. Diese Zollverschlussräume haben nicht den Charakter von Zollagern.

⁵ Die für die Abwägung der Güter benötigten Einrichtungen sind den Hafenzollämtern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Hafenansiedler haften der Zollverwaltung gegenüber für die Zölle und Abgaben auf den für die in den Warenhallen, Abfertigungsräumen und auf den Umschlagplätzen, Verladerampen usw. lagernden Zollgüter. Sie sind dafür verantwortlich, dass diese Güter nicht ohne Erfüllung der Zollpflicht vom Amtsplatz entfernt werden.

⁷ Ohne Zustimmung der Zollverwaltung dürfen an den Gütern keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 6

Betretungsrecht
der Gebäude und
Lagerräume

¹ Die Beamten und Angestellten der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes jederzeit befugt, die zur Aufnahme von Zollgütern dienenden Räumlichkeiten und Anlagen unter Beobachtung der Vorsichtsmassnahmen gegen Feuer- und Explosionsgefahr zu betreten und darin die von ihnen für notwendig erachteten Feststellungen vorzunehmen.

² Die Inhaber von Lagerräumen sind gehalten, letztere auf Verlangen der Zollorgane zu öffnen und der Besichtigung beizuwohnen.

³ Das Zollpersonal hat das Recht, in Ausübung des Dienstes Grundstücke zu betreten (Art. 138 ZG), Haussuchungen vorzunehmen (Art. 88 ZG⁴, Personen anzuhalten und vorläufig festzunehmen (Art. 89 und 90⁵ ZG).

⁴ Heute: Art. 48ff. VStrR (SR 313.0)

⁵ Dieser Artikel ist aufgehoben. Heute: Art. 19 Abs. 3 und 51ff. VStrR (SR 313.0)

Art. 7

Zurückhaltung
der Schiffe

¹ Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausführung ihres Dienstes befugt, zum Zwecke dienstlicher Nachforschungen die Schiffe an den Anlegeplätzen solange zurückzuhalten, als es die von ihnen für notwendig erachtete Amtshandlung erfordert.

² Sie sind auch berechtigt, fahrende Schiffe anzuhalten und dieselben nötigenfalls zu veranlassen, am Ufer an geeigneter Stelle anzulegen.

Art. 8

Auskunftspflicht

Die Hafenansiedler und andere Hafenbenützer sind verpflichtet, den Zollbeamten jederzeit über den Zollverkehr Auskunft zu erteilen und ihnen zum Zwecke von Erhebungen Einsicht in ihre Register über den Warenverkehr zu geben.

Art. 9

Schiffsbegleit

¹ Zollbeamte, welche Schiffe begleiten oder in fahrenden Schiffen die Zollabfertigung vornehmen, sind auf der Hin- und Rückfahrt unentgeltlich zu befördern.

² Die Zollverwaltung bestimmt, in welchen Fällen und auf welchen Strecken eine Begleitung einzutreten hat. Liegt die Begleitung im Interesse der Schifffahrtsunternehmung oder wird sie durch fehlenden oder mangelhaften Zollabschluss der Schiffsräume veranlasst, so ist hierfür eine Begleitgebühr gemäss der Verordnung vom 24. August 1926⁶ über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung zu entrichten.

Art. 10

Meldung der
Schiffsankünfte

In Häfen, in welchen ein durchgehender Überwachungsdienst ausgeübt wird, kann die vorherige Anmeldung von Schiffen unterbleiben. Dagegen sind Ankünfte nach zeitweisigem Unterbruch des Hafenbetriebes, sowie die Ankünfte von Schiffen, die mit Bewilligung an nicht öffentlichen Zolllandungsstellen anlegen dürfen, seitens der Hafenansiedler oder der Empfangsfirma so rechtzeitig zu melden, dass der nötige Überwachungsdienst zur Zollsicherung angeordnet werden kann.

⁶ [AS 42 472, 62 716 Art. 3. BS 6 614 Art. 4]. Heute: gemäss der V vom 22. Aug. 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.152.1).

Art. 11

Verantwort-
lichkeit der
Schiffsver-
waltungen

¹ Den Schifffahrtsunternehmungen, welche sich mit dem Warentransport auf Grenzgewässern befassen, kommt gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung die Eigenschaft des zollmeldepflichtigen Warenführers zu, in Sinne der Artikel 29ff. ZG.

² Die Haftung für Folgen von Verletzungen oder Ausserachtlassung der Zollvorschriften durch ihre Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 12

Landungsplätze

¹ Der Verkehr mit Fahrzeugen über die Zollgrenze ist an bestimmte Landungsplätze gebunden, welche durch die Oberzolldirektion bezeichnet, öffentlich bekanntgegeben und als solche kenntlich gemacht werden.

² Müssen Schiffe bei dringender Gefahr oder höherer Gewalt anderswo als an anerkannten Zollandungsplätzen anlegen, so haben die Schiffsführer sofort dem nächstgelegenen Zollamt oder Grenzwachtposten Anzeige zu erstatten. Veränderungen an der Ladung dürfen nur in Gegenwart und mit Ermächtigung eines Zollbeamten vorgenommen werden, sofern nicht infolge dringender Gefahr mit der Bergung der Ladung sofort begonnen werden muss.

³ Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Ausnahmen zugelassen werden können (vgl. Abschnitt IV dieser Verordnung).

Art. 13

Amtsplätze

¹ Die Zollverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hafeneigentümer und den Hafenansiedlern die Räumlichkeiten, Plätze und Geleise, die als Amtsplätze im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 ZV zu betrachten sind.

² Die Löschung sowie die Aufnahme von Gütern darf nur an den hierfür von der Zollverwaltung bewilligten Anlegestellen stattfinden. Der Umschlag bestimmter Warengattungen kann auf gewisse Lade- oder Löschräume beschränkt werden.

³ Als zollamtlich erlaubte Löschräume und Ladeplätze gelten in der Regel die innerhalb des Hafenareals liegenden Uferstrecken und die Hafenbecken, einschliesslich der Lagerräume unverzollter Güter, mit den dazugehörenden Verlade- und Ausladegeleisen.

⁴ Abfertigungen ausserhalb des Amtsplatzes können ausnahmsweise unter Erhebung einer Gebühr bewilligt werden, sofern es die Zollinteressen und der Personalbestand des Zollamtes gestatten.

Art. 14Abfertigungs-
zeiten

¹ Die ordentlichen Zollstunden zur Abfertigung von Personen und Waren werden von der Oberzolldirektion nach Anhörung der Hafenbehörden, Schifffahrtsunternehmungen und Hafenansiedler unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse festgesetzt und bekanntgemacht.

² Ausser den Zollstunden ankommende Schiffe werden abgenommen und unter Zollkontrolle gestellt. Der Umschlag von Waren ist ohne besondere Bewilligung auch ausserhalb der Zollstunden gestattet.

³ Ausserhalb der ordentlichen Zollstunden sowie an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Güter verzollt. Ausnahmen können von der Oberzolldirektion im Rahmen der ZV und in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse gestattet werden. Als staatlich anerkannte Feiertage sind die im Transport- Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 11. Dezember 1893⁷ aufgeführten Feiertage zu betrachten (vgl. Anhang IV zur Eisenbahnzollordnung vom 6. Dez. 1926⁸).

⁴ Sofern die Oberzolldirektion keine Ausnahmen bewilligt, sind für den Umschlag und die Verzollung ausserhalb der festgesetzten Zollstunden oder an Sonn- und Feiertagen die in der Verordnung vom 24. August 1926⁹ über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung festgesetzten Gebühren zu erheben.

⁵ Die Oberzolldirektion trifft die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Zollsicherheit bei der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen und beim Ein- und Ausland ausserhalb der ordentlichen Zollstunden. Güter können nur während der ordentlichen Zollstunden auf dem Landwege vom Hafen weg bzw. demselben zugeführt werden.

⁶ Die Anordnungen über die Zu- und Abfuhr von Gütern mit der Eisenbahn werden im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung getroffen.

Art. 15Ausübung der
Zollpolizei;
Verkehrsvorschriften

¹ Alle von den Hafeneigentümern, Verwaltungen und Hafenansiedlern erlassenen Anordnungen, Reglemente, Verkehrsordnungen u. dgl. dürfen keine von der gegenwärtigen Schiffszollordnung oder den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen enthalten.

⁷ [AS 13 762, 24 1025, 25 34 351 833, 27 141, 28 9 611 620 692, 29 291 397, 30 45 87 477 518, 31 61 257 442, 32 196 259, 33 508, 34 81 460 462 752 870, 35 221, 36 63 191, 37 159 552 763, 39 349, 40 247 272, 41 662, 43 69 491, 44 50 213 818, 46 47 486, 48 555, 49 209 754. AS 1949 I 581 Art. 189 Bst. b]. Heute: in der Transportverordnung vom 5. Nov. 1986 (SR 742.401).

⁸ SR 631.252.1

⁹ [AS 42 472, 62 716 Art. 3. BS 6 614 Art. 4]. Heute: in der V vom 22. Aug. 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.152.1).

² Die Hafenverwaltungen regeln den Zutritt von Personen zwecks Besichtigung der Hafenanlagen. Der Zolldienst darf durch den Personenverkehr nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Befugnisse der Zollorgane zur Ausübung der Zollpolizei bleiben vorbehalten. Die Überwachung des Warenverkehrs kann sich auch auf die Kontrolle der Güter des freien Verkehrs ausdehnen. Die Hafenzollämter sind ermächtigt, innerhalb des Hafengebietes eine Warentransportkontrolle einzuführen.

⁴ Das Zollpersonal ist befugt, von Personen, die im Hafengebiet ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege angetroffen werden, den Ausweis zu verlangen, der sie zur Vornahme dienstlicher oder Geschäftlicher Verrichtungen berechtigt. Im Hafengebiet betroffene Personen, die eines Zollvergehens verdächtig sind, können der körperlichen Durchsuchung unterworfen werden. Die Zollorgane sind auch berechtigt, Fahrzeuge und Lasten im Hafengebiet zu durchsuchen.

⁵ Die Beauftragten der Hafenansiedler, welche die ankommenden Schiffe besichtigen, unterliegen beim Verlassen des Fahrzeuges der gleichen Zollkontrolle wie die aus dem Ausland kommenden Personen.

II. Abschnitt: Güterschifffahrt

A. Einfuhr

Art. 16

Beginn der Zollkontrolle

¹ Der Beginn der Zollkontrolle fällt zeitlich mit dem Überfahren der Zollgrenze zusammen. Die Überwachung des Warenverkehrs kann bereits an der Hoheitsgrenze einsetzen; sie wird in erster Linie vom Grenzwachtdienst ausgeübt.

² Die Uferbewachung wird durch Verwendung von Zollbooten unterstützt.

³ Die Zollorgane sind berechtigt, Fahrzeuge und wassernde Flugzeuge, die sie in Grenzgewässern antreffen, anzuhalten und zur Prüfung der Papiere sowie der mitgeführten Waren zu betreten.

Art. 17

Kontrolle der ein- und ausfahrenden Schiffe

¹ Zur Überwachung und Kontrolle des gesamten Schiffsverkehrs werden besondere Meldeposten errichtet, welche mit dem Hafenzollamte in ständiger Verbindung stehen.

² Alle ein- und ausfahrenden Schiffe haben sich beim ständigen Meldeposten durch Zeichen oder Anruf zu melden.

Art. 18

Verpflichtungen
des Schiffsführers während
der Fahrt

¹ Schiffsführer und Mannschaft sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der Zollbeamten nachzukommen, die zur ordnungsmässigen Vollziehung der Amtshandlungen notwendigen Vorkehrungen zu treffen sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

² Nach dem Überfahren der Zollgrenze hat der Schiffsführer seine Fahrt bis zum nächstgelegenen Hafenzollamt unverzüglich und ohne Zwischenaufenthalt, sofern er nicht durch natürliche Hindernisse oder dringende Gefahr zu einem solchen gezwungen ist, fortzusetzen.

³ Ohne Erlaubnis der Zollbehörden darf an der Ladung weder etwas geändert noch mit andern Schiffen oder mit dem Land ein Warenverkehr stattfinden.

⁴ Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, auf das Haltesignal der Zollorgane anzuhalten, den Beamten Gelegenheit zu geben, an Bord zu kommen, ihnen hernach das Verlassen des Schiffes zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft über das Fahrzeug, die Ladung und die Fahrt zu erteilen.

Art. 19

Anmeldung;
Abgabe des
Manifestes

¹ Bei der Ankunft des Schiffes darf dieses vor Eintreffen des Zolldienstes nur vom Schiffsführer oder von seinem Beauftragten verlassen werden; ebenso dürfen keine Waren ein- oder ausgeladen werden.

² Unmittelbar nach dem Anlegen im Hafen hat der Schiffsführer bei der zuständigen Anmeldestelle des Zollamtes unter Angabe des Anlegeplatzes und unter Vorlage des Manifestes oder anderer gleichwertiger Papiere die Ankunft seines Schiffes anzumelden.

³ Das Manifest über die Schiffsladung muss mindestens nachstehende Angaben enthalten:

Name des Schiffes und des Schiffsführers,

Nationalität des Schiffes,

Lade- und Entladehäfen,

Name und Wohnort des Empfängers,

Gattung, Zahl, Verpackungsart und Gewicht der geladenen Waren,

Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten.

⁴ Falls die Schiffssleute persönlich zollpflichtige Waren mit sich führen, sind dieselben gleichzeitig durch den Schiffsführer anzumelden.

⁵ Mund- und Schiffsvorräte, persönliche Effekten, Fahrräder, Tiere u. dgl., sowie Gegenstände, die nicht zur gewöhnlichen Ausrüstung des Schiffes gehören, sind auf Verlangen ebenfalls anzugeben.

⁶ Bei unbeladenen Schiffen genügt die mündliche Erklärung des Schiffsführers, dass er keine Ladung an Bord habe.

7 Die Zollbehörde kann das Schiff unmittelbar nach seiner Ankunft unter Zollbewachung stellen oder unter Zollverschluss legen.

Art. 20

Vorläufige
Beschau
des Schiffes
(Abnahme)

¹ Anhand des abgegebenen Manifestes und der Begleitpapiere findet in der Regel die vorläufige Beschau (Abnahme) des Schiffes statt.

² Bei der Vornahme der Beschau sind zunächst die über die Ladung vorhandenen Papiere (Manifest, Zollbegleitpapiere und Verschlussbuch) einzusehen und allfällig vorhandene Zollverschlüsse nachzuprüfen.

³ Der Umfang der Beschau wird in das Ermessen des Zollbeamten gestellt; sie bezweckt vorab eine Vergleichung der Angaben des Manifestes mit den verladenen Waren hinsichtlich Gattung (handelsübliche Benennung) und Verpackungsart, wobei gleichzeitig eine besondere Revision des Proviantes, der Schiffsvorräte, der Inventarstücke und der Effekten der Schiffsbesatzung vorgenommen werden kann.

⁴ Sofern dem Zolldienst passpolizeiliche Aufgaben übertragen sind, so ist die Passkontrolle in bezug auf die Schiffsbesatzung nach Möglichkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschau, bei den Reisenden anlässlich der Gepäckabfertigung vorzunehmen.

⁵ Das Zollpersonal ist berechtigt, anlässlich der Beschau von allen Schiffspapieren, Inventarverzeichnissen usw. Einsicht zu nehmen, die Schiffsbesatzung und die übrigen mitreisenden Personen nach zollpflichtigen Waren zu befragen.

⁶ Über die durchgeführte Beschau ist im Manifest in einfacher Form ein Vermerk anzubringen. Im Manifest nicht aufgeführte Waren sind durch Nachtragen unter Zollkontrolle zu stellen; fehlende Güter sind als solche im Manifest entsprechend zu bezeichnen.

⁷ Die vorläufige Beschau gilt nicht als Revision im Sinne von Artikel 36 ZG und enthebt den Zollmeldepflichtigen keinesfalls von der Verpflichtung, die Waren auf Verlangen des Zollamtes anlässlich der Abfertigung zur nachträglichen Revision zu stellen.

⁸ Sofern es die Umstände erfordern, können nach der Beschau des Schiffes dieses selbst, einzelne Laderäume oder Frachtstücke unter Zollverschluss gelegt oder unter Zollbewachung gestellt werden.

Art. 21

Schutz der
Zollbeamten
vor Unfällen

¹ Der Schiffsführer hat alle Vorkehrungen zu treffen, um das mit Dienstverrichtungen auf dem Schiff beauftragte Zollpersonal vor Unfällen zu schützen.

² Räume und Zugänge des Schiffes sind bei Dunkelheit vor Betreten des Zollbeamten zu beleuchten.

Art. 22

Stellung der
Ladung unter
Zollkontrolle

¹ Vor oder unmittelbar nach Ankunft eines Schiffes ist dem Zollamt ein genaues Verzeichnis auf vorgeschriebenem amtlichem Formular (Warenausweis-Umschlagsliste) über sämtliche mitgeführten Waren zu übergeben; anhand dieser Liste wird die Ladung durch den Zolldienst abgenommen und bis nach durchgeführter Abfertigung unter Zollkontrolle gestellt.

² Über Anzahl und Form der einzureichenden Listen bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das zuständige Zollamt.

Art. 23

Überprüfung
von Manifest
und Waren-
ausweis-
Umschlagsliste

¹ Nach Entgegennahme des Manifestes und der Warenausweis-Umschlagslisten erfolgt deren Überprüfung auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf ihre gegenseitige Übereinstimmung.

² Sofern die Überprüfung nicht die Rückweisung zur Ergänzung oder Berichtigung notwendig macht, werden dieselben abgestempelt, fortlaufend numeriert und in die Kontrollen des Zollamtes eingetragen.

Art. 24

Erteilung
der Umschlags-
bewilligung

Nach erfolgter Annahme der in Artikel 23 genannten Belege erteilt das Zollamt auf der Warenausweis-Umschlagsliste die Umschlagsbewilligung; es leitet die Liste mit den Abfertigungsvermerken versehen an den Aussendienst weiter. Nach Erteilung der Umschlagsbewilligung darf die Liste nicht mehr aus dem Gewahrsam des Zolldienstes kommen.

Art. 25

Deklaration

¹ Innert einer Frist von 48 Stunden nach erfolgter Löschung des Schiffes sind dem Zollamt für die unter Zollkontrolle gestellten Waren auf den ihrer Bestimmung (Einfuhr, Durchfuhr, Abfertigung mit Freipass usw.) entsprechenden Formularen vorschriftsgemäss ausgefüllte Abfertigungsanträge beizubringen.

² Die Abfertigungsanträge umfassen folgende Belege:

- a. die zur Warenausweis-Umschlagsliste gehörenden Zolldeklarationen;
- b. Bescheinigungen und Ausweise, wie Konnossemente, Analysen- und Ursprungszeugnisse, Einfuhrbewilligungen usw., welche zur Abfertigung notwendig sind oder dieselbe erleichtern;

- c. ein Lagergüterverzeichnis derjenigen Waren, für welche die Deklarationsfrist verlängert wurde.

³ Soweit es besondere Verkehrsverhältnisse rechtfertigen, kann diese Frist durch die Oberzolldirektion bis auf sieben Tage verlängert werden.

⁴ Ausserdem sind die Zollämter ermächtigt, in folgenden Fällen von sich aus eine Fristverlängerung bis auf sieben Tage zu bewilligen:

- a. wenn sich der Deklarant für die Abgabe einer tarifgemässen Deklaration mit dem Absender oder Empfänger in Verbindung setzen muss;
- b. wenn die für die Reexpedition der Güter oder deren Zollabfertigung erforderlichen Verfügungen oder Dokumente nicht rechtzeitig eintreffen;
- c. wenn Waren wegen Beschädigung oder aus ähnlichen Gründen durch Experten untersucht werden müssen.

⁵ Werden die Güter innert der eingeräumten Fristen nicht zur Zollbehandlung angemeldet, so sind sie auf Veranlassung des Zollamtes auf Kosten des Zollpflichtigen entweder über die Grenze zurückzuführen oder nach dem nächstgelegenen Zollager zu verbringen (vgl. Art. 47 Abs. 6 ZV).

Art. 26

Löschen
der Schiffe

¹ Das Löschen der Schiffe darf nur unter zollamtlicher Aufsicht stattfinden. Ohne Anwesenheit des kontrollierenden Beamten, welcher sich im Besitz der genehmigten Warenausweis-Umschlagsliste befinden muss, dürfen weder die Luken verändert, vorhandene Decklasten entfernt noch Waren umgeschlagen werden.

² Sind die Lagerhallen für Stückgüter wegen Platzmangel nicht mehr aufnahmefähig, so ist der Auslad auf diejenigen Warenmengen zu beschränken, die gleichentags noch abgefertigt werden können.

³ In Notfällen, z. B. bei Beschädigung des Schiffes, darf sofort gelöscht werden. Der Warenführer hat hierüber dem Zolldienst so rasch als möglich Mitteilung zu machen.

Art. 27

Reihenfolge
und Unterbruch
des Auslades

¹ Die Erteilung der Bewilligung zum Umschlag findet in der Reihenfolge der Anmeldungen statt.

² Müssen die Abfertigungsanträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgewiesen werden, so ist für die Reihenfolge der Abfertigungen der Zeitpunkt der Vorlage des berichtigten Antrages massgebend. Unter sonst gleichen Voraussetzungen ist die Ankunft der Schiffe im Hafen entscheidend.

³ Beim Unterbruch des Auslades kann das Schiff unter zollamtliche Aufsicht gestellt oder unter Zollverschluss gelegt werden.

⁴ Unterbrechungen des Löschens sind dem überwachenden Beamten zu melden.

Art. 28

Kontrolle des Umschlages

¹ Der Umschlag wird anhand der Warenausweis-Umschlagsliste kontrolliert.

² Je nach den örtlichen Verhältnissen kann die Kontrolle anhand anderer zollamtlicher Kontrollmittel (Ausladescheine, Umschlagsbücher usw.) vorgenommen werden.

³ Die vom Aussendienst erledigten Listen sind ohne Aufschub an das Zollamt zurückzuleiten.

⁴ Die Abfertigungskontrolle der Güter, deren Deklarationsfrist wegen fehlender Verzollungsinstruktionen usw. verlängert wurde, findet anhand des Lagergüterverzeichnisses statt.

⁵ Das Lagergüterverzeichnis ist auf Grund der Warenausweis-Umschlagsliste zu erstellen; es sind darin alle Waren, welche bis zum Ablauf der Deklarationsfrist noch nicht deklariert werden können, aufzunehmen.

⁶ Dabei hat sich der Eintrag der einzelnen Warenpartien nach der Reihenfolge und der laufenden Nummer in der Warenausweis-Umschlagsliste zu richten, unter Angabe von Zeichen, Nummer, Zahl, Art und Gewicht der Waren und Warengattung.

Art. 29

Schlussrevision des Schiffes

Nach beendigtem Auslad eines Schiffes oder Schiffsraumes erfolgt dessen Schlussrevision, wobei die Räume des Fahrzeuges zu besichtigen sind, um Gewissheit darüber zu erlangen, dass sich keine nicht-deklarierten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Art. 30

Gewichtskontrolle

¹ Zur Durchführung der Gewichtskontrolle sind dem Zolldienst auf Verlangen alle der Gewichtskontrolle dienenden Dokumente vorzulegen.

² Das Gewicht wird in der Regel durch Verwiegen, Ausmessen oder durch Errechnung des Inhaltes des Laderaumes festgestellt.

³ Waagen, Masse und Gewichte müssen den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909¹⁰ über Mass und Gewicht entsprechen und

¹⁰ [BS 10 3; AS 1949 II 1531, 1958 587. SR 941.20 Art. 28]. Heute: des BG vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20).

mit dem Eichstempel versehen sein. Waagen, die nicht unter ständiger amtlicher Aufsicht stehen, sind vor jeder Verwiegung zu tarieren.

⁴ Massengüter einheitlicher Gattung mit einem niedrigen Zollansatz, deren Beschaffenheit sich beim Umschlag ohne weiteres feststellen lässt, wie Kohlen, Kohlenprodukte, Roheisen, Rollenholz usw., können, wenn nicht besondere Umstände eine genaue Gewichtskontrolle angezeigt erscheinen lassen, nach Manifest- oder Eichgewicht verzollt werden.

⁵ Bei Gütern, die aus den Schiffen direkt in Eisenbahnwagen umgeschlagen werden, jedoch nicht nach Manifest- oder Eichgewicht abgefertigt werden können, erfolgt die Feststellung des Gewichtes durch Abwägen auf der Geleisewaage.

⁶ Bei Gütern in Säcken, Fässern, Trommeln, Bündeln usw. mit geringem Zollansatz und gleichem Stückgewicht kann das Gesamtgewicht der betreffenden Partie durch Abwiegung einer Anzahl von Frachtstücken errechnet werden.

⁷ Güter, welche in Fässern, Säcken, Ballen usw. nicht einheitlichen Gewichtes zur Zollbehandlung gelangen, werden stückweise oder mittelst vorher tarierter Eisenbahn- oder Lastwagen gewogen.

⁸ Das Zollamt kann sich ausnahmsweise auch mit einer stichprobenweisen Nachwiegung einzelner Frachtstücke begnügen, sofern die Sendung von einer beglaubigten Gewichtsnote des Verladehafens mit Angabe von Zeichen, Nummer und Gewicht für jedes einzelne Warenstück begleitet ist.

⁹ Für die Abwägung von Güterwagen auf der Geleisewaage sind die Vorschriften der Schweizerischen Bundesbahnen massgebend.

¹⁰ Über die Mengenermittlung besonderer Warengattungen, insbesondere über die Feststellung des Gewichtes mit automatischen Waagen sowie über die Vornahme der Verwiegung von Flüssigkeiten erlässt die Oberzolldirektion besondere Vorschriften.

¹¹ Bei Gütern, die infolge Schiffshavarie durchnässt worden sind, kann der Zollabfertigung auf Gesuch hin das Gewicht der Ware vor der Havarie oder nach der Trocknung zugrunde gelegt werden.¹¹

Art. 31

Weitere
Abfertigung

¹ Die Prüfung der gelöschten Waren hinsichtlich Gewicht und Beschaffenheit, sowie deren Übereinstimmung mit den Abfertigungsanträgen findet an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie an Land kommen, statt.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 17. Dez. 1965 (AS 1965 1246).

² Lässt sich die weitere Abfertigung bestimmter Güter an der Umschlagstelle nicht durchführen, so müssen dieselben durch den Zollmeldepflichtigen unter Zollaufsicht nach den Zollabfertigungsräumen verbracht werden.

³ Nach Ermessen des abfertigenden Beamten können einzelne Warenpartien auch im Schiffsraum revidiert werden.

⁴ Die Abfertigung ausserhalb der ordentlichen Ausladestellen und Abfertigungsräume des Amtsplatzes ist nur in besondern Fällen und mit Genehmigung der Zollamtsleitung zulässig.

⁵ Mit Ausnahme von Massengütern, welche in der Regel während des Umschlages auf direktem Wege nach dem Lagerplatz verbracht werden, sind die verzollten Waren nach erfolgter Zollabfertigung von den nicht verzollten Gütern zu trennen, sofern das Zollamt keine Ausnahme gestattet hat.

Art. 32

Abfertigung
der Schiffe,
die nur teilweise
oder nicht
gelöscht werden

¹ Wird nur ein Teil der Ladung eines Schiffes gelöscht, so ist der Rest in der Warenausweis-Umschlagsliste als nicht für den Auslad bestimmt besonders anzuführen; dessen Deklaration kann unterbleiben, soweit nicht eine Transitabfertigung in Frage kommt.

² Wenn der zur Löschung bestimmte Teil ausgeladen ist, können die Laderäume verschlossen oder das Fahrzeug unter zollamtliche Bewachung gestellt werden.

³ Wenn der nicht zur Löschung bestimmte Teil der Ladung aus einem besondern Grunde trotzdem ausgeladen werden muss, so kann von einer Deklaration abgesehen werden, vorausgesetzt, dass die Ware ohne Schwierigkeit überwacht werden kann und der Wiederverlad nach kurzer Frist stattfindet.

⁴ Fahrzeuge, die aus einem bestimmten Grunde nicht gelöscht werden sollen, sind dem Zolldienst schriftlich anzumelden; bis zur Weiterfahrt stehen sie unter Zollaufsicht. Ohne zollamtliche Erlaubnis darf an der Ladung nichts geändert werden.

Art. 33

Abfuhr der Güter
aus dem Hafen-
areal; Aus-
lagerung aus der
Zollhalle

¹ Die Abfuhr von Gütern mit der Eisenbahn wird im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung geregelt. Sofern für Wagenladungen einheitlicher Gattung mit Massengütern keine besondern Ausnahmen vereinbart werden, dürfen die mit Zollgütern beladenen Eisenbahnwagen erst ausgeliefert oder aus dem Hafen weiterbefördert werden, wenn die zollamtlich abgestempelten Transportpapiere oder andere zwischen der Bahn- und Zollverwaltung vereinbarte Dokumente vorliegen.

² Das Abführen von den Ladestellen oder das Verschieben innerhalb des Hafengebietes der mit Zollgütern beladenen Eisenbahnwagen darf

erst erfolgen, wenn die Verladefirma an den Wagen beidseitig die Versand- und Bestimmungsstation sowie das Gewicht in Tonnen richtig angeschrieben hat. Zollamtlich noch nicht freigegebene Wagen dürfen nicht als abfuhrbereit angeschrieben werden.

³ Die Entfernung von Waren aus den Zollhallen, die Abfuhr von den Lagerplätzen und die Freigabe der mit Zollgütern beladenen Lastwagen erfolgt gegen Vorweisung eines zollamtlich abgestempelten Bezugsscheines oder eines andern gleichwertigen Dokumentes. Wird eine Warenpartie in mehreren Fuhren abgeführt, so ist für jede Teilladung ein besonderer Bezugsschein beizubringen.

Art. 34

Zollbehandlung
der Schiffe und
Schiffsaus-
rüstungsstücke

¹ Unter Vorbehalt der erforderlichen Kontrollmassnahmen sind die aus dem Auslande eingehenden Schiffe mit den notwendigen Einrichtungen- und Ersatzstücken zollfrei, sofern sie zum Personen- oder Warentransport über die Grenze dienen und hernach die Schweiz wieder verlassen.

² Im gleichen Sinne wird Zollbefreiung gewährt für Fahrzeuge, welche leer in die Schweiz einfahren, um Waren oder Personen nach dem Auslande zu befördern.

³ Werden zur Ausrüstung eines Schiffes erforderliche Ausrüstungsstücke aller Art, wie Anker, Ankerkette, Lademittel, Werkzeuge usw., vorübergehend an Land gebracht, so sind dieselben mit Freipass oder Vormerkschein abzufertigen.

Art. 35

Zollbehandlung
der Schiffs-
vorräte

¹ Die an Bord sich befindlichen, für den Gebrauch des Schiffes bestimmten Schiffsvorräte sind zollfrei, sofern sie nicht an Land gebracht werden.

² Betriebsmittel, wie Benzin, Petrol, Kohle, Schwer- und Schmieröle usw., zu Motor-, Heiz- oder Schmierzwecken in den aus dem Auslande kommenden Schiffen, welche zum Personen- oder Warentransport über die Grenze dienen und hernach die Schweiz wieder verlassen, sind zollfrei.

³ Betriebsstoffe für inländische Schiffe, die zum Waren- und Personentransport über die Grenze verwendet wurden und hernach zurückkehren, werden in gleicher Weise behandelt, solange dieselben nicht an Land verbracht werden.

⁴ Für ausländische Treibstoffe, welche in der Schweiz abgegeben und für den Schiffsverkehr auf gewissen Grenzgewässern verwendet werden, kann die Zollbefreiung auf dem Wege der Zollrückvergütung bewilligt werden. Betreffend die zur Erwirkung der Zollrückerstattung

erforderlichen Formalitäten wird die Oberzolldirektion besondere Vorschriften erlassen.

Art. 36

Zollbehandlung
der Lebensmittel
und Gebrauchs-
gegenstände

¹ Mundvorräte wie auch die übrigen im Haushalt des Schiffspersonals und zum Unterhalt der Schiffe verwendeten Waren und Materialien, die nicht an Land gebracht bzw. auf den Schiffen verbraucht werden, sind zollfrei. Eine Beschränkung dieser Vorräte nach Schiffsaufenthalt findet nicht statt.

² Gebrauchsgegenstände aller Art, wie Fahrräder, Kleider, Tiere usw., die an Land gebracht werden, sind je nach ihrer Bestimmung nach den allgemein geltenden Zollvorschriften abzufertigen.

B. Zwischenabfertigung

1. Durchfuhr

Art. 37

Voraussetzung

¹ Aus dem Ausland kommende Schiffsladungen, die im direkten Transit schweizerische Schiffsfahrtswege benützen oder vom Eintrittszollamt nach einem andern Hafenzollamt geleitet werden, unterliegen der Durchfuhrabfertigung.

² Sie erfolgt in der Regel auf Antrag des Zollpflichtigen, kann aber auch von Amtes wegen angeordnet werden.

Art. 38

Verfahren

¹ Sollen Güter vom Eintrittszollamt unverzollt nach einem andern Hafenzollamt abgefertigt werden, so ist auf dem zutreffenden amtlichen Formular die Durchfuhrabfertigung zu beantragen.

² Sofern nicht die in Artikel 41 hienach vorgesehene Erleichterung Anwendung findet, richtet sich das Verfahren nach den für die Einfuhrverzollung vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 39

Geleitschein-
verkehr

Die Abfertigung der Schiffe mit Geleitschein erfolgt nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen des ZG betreffend den Geleitscheinverkehr.

Art. 40

Abfertigung
mit Kontroll-
geleitschein

¹ Die Abfertigung mit Kontrollgeleitschein tritt an Stelle der gewöhnlichen Geleitscheinabfertigung mit Zollverschluss.

² Der Zollmeldepflichtige darf die Schiffsladung nicht ausliefern, ohne sie zuvor dem Bestimmungszollamt zur endgültigen Abfertigung zugeführt zu haben. Der Zollmeldepflichtige haftet der Zollverwaltung gegenüber für den Zoll nach Massgabe des höchsten Zollansatzes; er hat für die Zollbeträge und die andern Abgaben wie auch für die noch nicht endgültig ermittelten Forderungen aus Verletzung von Zollvorschriften Sicherheit zu leisten.

³ Bei der Abfertigung mit Kontrollgeleitschein kann von der Revision Umgang genommen werden. Die Zollämter sind indessen berechtigt, sich zu vergewissern, ob die Ladung keine Waren enthält, die in der Schweiz einem staatlichen Monopol, einem Einfuhrverbot oder Verkehrsbeschränkungen unterstellt sind. Sie sind ausserdem befugt, die Anlegung des Zollverschlusses anzuordnen, wenn es aus Gründen der Zollsicherheit erforderlich erscheint.

⁴ Die Gültigkeitsfrist der Kontrollgeleitscheine beträgt höchstens einen Monat.

⁵ Die Löschung der Kontrollgeleitscheine geschieht gemäss den allgemeinen, für die Geleitscheinelöschung geltenden Vorschriften, soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung besondere Bestimmungen vorgesehen sind. Aus mehreren Frachtstücken bestehende Sendungen sind dem Zollamte des Bestimmungsortes oder dem Austrittszollamte in ihrer Gesamtheit vorzuführen. Die endgültige Abfertigung kann bei jedem zur Geleitscheinelöschung ermächtigten Hafenzollamt stattfinden.

⁶ Wird der Transport einer auf direktem Wege durch das schweizerische Zollgebiet durchzuführenden Ladung unterbrochen, so ist sie beim Austritt aus dem Zollgebiet zollamtlich zu revidieren. Bei Nichtübereinstimmung der Ladung mit den Angaben der Begleitpapiere ist die Löschung des Zollscheines zu verweigern und gegebenenfalls das Strafverfahren einzuleiten.

⁷ Bei bloss teilweiser Löschung einer Schiffsladung beim Eintrittszollamt unter Überfuhr der Restladung nach einem andern Hafenzollamt sind in der Warenausweis-Umschlagsliste dementsprechend Vermerke anzubringen. Die Restladung ist in diesem Falle ebenfalls mit Kontrollgeleitschein abzufertigen.

Art. 41

Erleichterung
bei direkter
Durchfahrt

¹ Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Oberzolldirektion für kurze, durch schweizerisches Zollgebiet führende Wasserstrassen an Stelle der Geleitscheinabfertigung ein vereinfachtes Verfahren als zulässig erklären.

² Soll eine Ladung auf direktem Wege in unverändertem Zustande durch das schweizerische Zollgebiet geführt werden, so kann die Durchfahrt ohne vorgängige besondere Abfertigung der Ladung gestattet werden unter der Bedingung, dass sich der Schiffsführer der

zollamtlichen Verschliessung der Laderäume, der amtlichen Begleitung oder beiden Massregeln zugleich, je nach dem Ermessen des Zollamtes, unterzieht. Gleichzeitig hat er dem Eintrittszollamt ein Manifest in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

³ Beim Ausgang ist beim Zollamt behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten Verschlusses bzw. Zurückziehung des Manifestes oder der amtlichen Begleiter anzuhalten.

⁴ In bezug auf Güterschiffe, welche mit unveränderter Ladung vom Eintrittszollamte aus auf bestimmten Wasserstrecken unverzollt einem andern Hafenzollamt zugeführt werden sollen, bleiben weitere Erleichterungen vorbehalten.

Art. 42

Beilad von
andern Waren

¹ Mit Geleitschein abgefertigten Schiffsgütern kann der Beilad von Waren aus dem freien Verkehr gestattet werden, sofern dieselben vom Zollgut gesondert gestaut werden können.

² Über die zugeladenen Waren ist ein besonderes Verzeichnis zu erstellen, auf welchem der Verlad zollamtlich bescheinigt wird.

Art. 43

Zwischen-
auslandsverkehr

¹ Schiffe, die über ausländisches Gebiet wieder nach dem Zollinland fahren, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Zwischenauslandsverkehrs.

² Verkehrt ein Schiff über Zwischenauslandsstrecken, so ist beim Wiedereingang die ganze Ladung zur Abfertigung anzumelden.

Art. 44

Transitabfertigung nach nicht öffentlichen Umschlagsanlagen

Für Umschlagsanlagen, die nicht als Zollandungsplätze im Sinne von Artikel 4 ZG bezeichnet sind, erlässt die Oberzolldirektion in jedem Einzelfall die als notwendig erachteten Sondervorschriften.

2. Zollagerverkehr

Art. 45

Grundsätzliches

¹ Die Lagerung unverzollter Auslandswaren im Inland beschränkt sich grundsätzlich auf die im ZG vorgesehenen Niederlagshäuser und Zollfreibezirke.

² Für die vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement¹² näher zu bezeichnenden Arten von Schiffsgütern kann die Transitlagerung in den Zollhäfen bewilligt werden.

Art. 46

Lagerschiffe

Die Lagerung verzollter und unverzollter Güter in den in Zollhäfen liegenden Schiffen ist nur mit Bewilligung der Oberzolldirektion und der Hafenbehörden statthaft.

Art. 47

Lager-
vorschriften

¹ Für den Lagerverkehr bei den Hafenzollämtern finden die allgemeinen Vorschriften der ZV Anwendung.

² Über das Verfahren bei der Ein- und Auslagerung erlässt das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement¹³ besondere Regulative.

C. Ausfuhr

Art. 48

Allgemeine
Bestimmungen

¹ Die zur Ausfuhr über ein Hafenzollamt bestimmten Waren sind vom Zollmeldepflichtigen der zuständigen Zollstelle unter Vorlage der Warenausweis-Umschlagsliste und der zur Schiffsladung gehörenden Begleitpapiere anzumelden.

² Für nachträglich angeführte Ausfuhrwaren kann ein Nachtragsantrag beigebracht werden.

³ Mit dem letzten Antrag ist das Manifest abzugeben.

Art. 49

Verladekontrolle

¹ Mit dem Güterverlad darf erst nach erfolgter Überprüfung und Genehmigung der Warenausweis-Umschlagsliste begonnen werden.

² Mit Bewilligung des Zollamtes kann die Abfertigung der zu verladenden Güter an Bord des Schiffes vorgenommen werden.

³ Bei Unterbruch oder nach Beendigung der Beladung kann das Schiff unter zollamtliche Aufsicht oder unter Zollverschluss gelegt werden.

⁴ ...¹⁴

¹² Fassung gemäss Art. 4 des BRB vom 13. Okt. 1951, in Kraft seit 1. Jan. 1952 (SR 172.011.1).

¹³ Fassung gemäss Art. 4 des BRB vom 13. Okt. 1951, in Kraft seit 1. Jan. 1952 (SR 172.011.1).

¹⁴ Aufgehoben durch Art. 3 des BRB vom 13. Okt. 1951 (SR 172.011.1).

Art. 50

Beilad von
Gütern mit
besonderer Aus-
fuhrkontrolle

¹ Waren, deren Ausfuhr einer besondern Kontrolle unterliegen, sind vor dem Verlad rechtzeitig auf dem Amtsplatze zur zollamtlichen Ausgangskontrolle zu stellen.

² Güter, welche im gebundenen Verkehr in ganzen Eisenbahnwagenladungen im Zollhafen eintreffen, sind durch die Bahnverwaltung unter Angabe der Geleitscheinnummer mit Warenausweisformular anzumelden.

³ Im Strassenverkehr angeführte Stückgüter sind bis zum Zeitpunkte des Verlades an den besonders hierfür bestimmten Plätzen in Zollgewahrsam zu nehmen oder in die Zollverschläge zu verbringen. Wagenladungen sind gemäss besonderer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung auf besondere Geleise zu stellen und je nach Ermessen des Zolldienstes unter Zollverschluss zu legen.

Art. 51

Schlussrevision
des Schiffes

¹ Nach dem Verlad des Schiffes findet durch den Zolldienst die Schlussrevision statt, wobei eine Revision der wieder auszuführenden Proviant- und Schiffsvorräte sowie der Inventarstücke vorgenommen werden kann.

² Die mit der Schlussrevision beauftragten Beamten haben allfällig vorhandene Verschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls abzunehmen.

Art. 52

Abmeldung
zur Ausfahrt

Vor Ausfahrt aus dem Hafen hat sich der Schiffsführer oder sein Beauftragter beim Zolldienst abzumelden und das vom Zollamt abgestempelte Manifest entgegenzunehmen.

III. Abschnitt: Personenschiffahrt**Art. 53**

Fahrpläne

Für die Aufstellung und Vorlage der Fahrpläne sowie für die Durchführung von Leerfahrten und Extrakursen sind die Bestimmungen der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926¹⁵ massgebend.

¹⁵ SR 631.252.1

Art. 54

Bekanntgabe der
Zollpflicht durch
Anschläge

Bei den Abfertigungsstellen und an Bord der dem Personenverkehr dienenden Schiffe sind an gut sichtbarer Stelle Anschläge anzubringen, auf denen auf die Zollpflicht von Gegenständen, welche die Reisenden mit sich führen, aufmerksam gemacht wird.

Art. 55

Freihaltung der
Zugänge zu den
Zollokalen

Die Schiffsahrtsunternehmungen haben im Bereiche der Landungsstellen dafür zu sorgen, dass die direkten Zugänge zu den Zollokalen freigehalten werden.

Art. 56

Zollabfertigung

¹ Grundsätzlich sind die aus dem Auslande kommenden Reisenden und ihr Gepäck beim ersten schweizerischen Hafenzollamt abzufertigen. Die Oberzolldirektion bestimmt, in welchen Fällen die Zollabfertigung dieser Reisenden und ihres Gepäcks während der Fahrt oder beim Verlassen des Schiffes stattfinden kann.

² Für die mit Personenschiffen beförderten eingeschriebenen Frachtstücke hat der Schiffsführer Warenausweise auf amtlichem Formular zu erstellen und diese vor dem Auslad dem Zollamt abzugeben.

³ Das mit der Kontrolle und der Abfertigung während der Fahrt beauftragte Zollpersonal ist durch die Schiffsahrtsunternehmung unentgeltlich auf der Hin- und Rückfahrt zu befördern.

Art. 57

Unterstützung
der Zollbeamten

Den auf den Schiffen diensttuenden Zollbeamten ist durch das Schiffspersonal jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Kleinfahrzeugen

Art. 58

Zollpolizei

Die Führer von Kleinfahrzeugen, insbesondere Sportschiffer, haben auf Anruf an das Zollboot heranzukommen und anzulegen. Auf Anruf vom Lande her haben dieselben an geeigneter Stelle am Ufer anzulegen und die Ankunft des Zollbeamten abzuwarten.

Art. 59Schiffsver-
zeichnisse

¹ Die mit der Schiffskontrolle beauftragten Schifffahrts-, Hafen- oder Gemeindebehörden übergeben dem nächstgelegenen Zollamt oder Grenzwachtposten das Verzeichnis der in ihrem Kontrollgebiet vorhandenen Schiffe.

² Aus dem Verzeichnis soll die im Einvernehmen mit dem Schifffahrts-experten zugeteilte Kontrollnummer und der allfällige Name des Fahrzeuges sowie die Schiffsgattung und die genaue Adresse des Eigentümers zu entnehmen sein.

Art. 60Verkehrsvor-
schriften

Für den Verkehr mit Kleinfahrzeugen erlässt das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement¹⁶ besondere Vorschriften.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 61**

Inkrafttreten

Die vorstehende Schiffszollordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Art. 62Aufhebung
früherer Erlasse

Auf jenen Zeitpunkt werden alle mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Zollvorschriften aufgehoben.

¹⁶ Fassung gemäss Art. 4 des BRB vom 13. Okt. 1951, in Kraft seit 1. Jan. 1952 (SR 172.011.1).